

Satzung des Deutschen Doggen-Club 1888 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I. – Gründung	3
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mittel zum Zweck	3
§ 4 Aufbau.....	4
Abschnitt II. – Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Ausschluss der Mitgliedschaft	5
§ 7 Hundehändler	5
§ 8 Aufnahmeverfahren	5
§ 9 Ehrenmitgliedschaft	6
§ 10 Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr	6
§ 11 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	6
§ 12 Anspruch an das Clubvermögen	7
§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
Abschnitt III. - Hauptversammlung	8
§ 14 Hauptversammlung.....	8
§ 15 Einberufung der Hauptversammlung.....	8
§ 16 Tagesordnung	9
§ 17 Abstimmung	9
§ 18 Außerordentliche Hauptversammlung	9
§ 19 Leitung / Durchführung der Versammlung.....	10
§ 20 Anträge zur Hauptversammlung (HV).....	10
Abschnitt IV. – Cluborgane	11
§ 21 Hauptvorstand.....	11
§ 22 Erweiterter Vorstand	11
§ 23 Wahl und Amtszeit	12
§ 24 Einberufung.....	12
Abschnitt V. – Vermögens- und Kassenverwaltung	13
§ 25 Zuständigkeiten.....	13
§ 26 Beiträge.....	13
§ 27 Abrechnungen und Fristen.....	13
§ 28 Kassenrevisoren	13
Abschnitt VI. – Zuchtwesen	14
§ 29 Organe	14
§ 30 Zuchtausschuss	14
§ 31 Zuchtleiter	15
§ 32 Berufung.....	16
§ 33 Gültigkeit für Nichtmitglieder	16
Abschnitt VII. – Zuchtrichter	16
§ 34 Zuchtrichter	16
§ 35 Verstöße gegen Bestimmungen	16

	2
§ 36 Ernennung zum Ehrenrichter	17
§ 37 Zuchtrichterversammlung	17
§ 38 Zuchtrichterordnung	17
Abschnitt VIII. – Ausbildungswesen	17
§ 39 Ausschuss für Erziehung, Ausbildung und Sport (AEAS)	17
§ 40 DDC-Leistungsrichter	18
Abschnitt IX. – Vereinsstrafen	18
§ 41 Vereinsstrafen	18
Abschnitt X. – Ehrenrat (ER) und Hauptehrenrat (HER)	19
§ 42 Ehreninstanzen	19
§ 43 Zulässigkeitsvoraussetzungen	19
§ 44 Unabhängigkeit / Vollstreckung	20
§ 45 Berufung	20
§ 46 Bekanntmachung / Veröffentlichung	20
§ 47 Entscheidungen des Ehrenrates	21
§ 48 Anordnung zum Ruhen der Mitgliedsrechte	21
Abschnitt XI. – Besondere Bestimmungen für die Landesgruppen	21
§ 49 Landesgruppen	21
§ 50 Mitgliedschaft in Landesgruppen	21
§ 51 Hauptversammlung der Landesgruppe	22
§ 52 Landesgruppenvorstand	22
§ 53 Jahresabrechnung der Landesgruppe	23
§ 54 Aufgabe des Landesgruppenvorstandes	23
Abschnitt XII. – Besondere Bestimmungen für Ortsgruppen	23
§ 55 Ortsgruppengründung	23
§ 56 Ortsgruppenmitgliedschaft	24
§ 57 Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft	24
§ 58 Ortsgruppenbeitrag	24
§ 59 Ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe	25
§ 60 Jahresabrechnung der Ortsgruppe	25
§ 61 Veranstaltungen der Ortsgruppen	25
§ 62 Auflösung einer Ortsgruppe	25
§ 63 Verhältnis zu Bestimmungen für die Landesgruppen	25
Abschnitt XII. – Die Auflösung des DDC	25
§ 64 Antrag auf Auflösung des DDC	25
Abschnitt XIV. – Übergangs- und Schlussbestimmungen	26
§ 65 Clubämter	26
§ 66 Gerichtsstand	26
§ 67 Gültigkeit der Satzung	26

Abschnitt I. – Gründung

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Doggen-Club 1888 e.V.“ in Abkürzung „DDC“ Er wurde am 12. Januar 1888 in Berlin gegründet und ist unter Nr. 4106 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen. Der DDC ist der älteste Rassehundezuchtverein Deutschlands.
2. Frankfurt (Main) ist der Sitz des DDC.
3. Der DDC ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), der seinerseits Mitglied ist bei der Fédération Cynologique International (F.C.I.). Im Verbandsinteresse sind der DDC und seine Mitglieder bereit, sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in den jeweils geltenden Fassungen anzupassen. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der DDC den Verbandsrechtsweg, er behält sich aber vor, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
4. Über Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen entscheidet der Erweiterte Vorstand.

§ 2 Zweck

1. Der DDC versteht sich als Rassehund-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Deutsche Dogge nach dem von ihm festgelegten und bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 235. Demgemäß fördert der DDC alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Änderungen der Rassekennzeichen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
3. Der DDC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der DDC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DDC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DDC. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des DDC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Clubämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen und Zuchttauglichkeits- und/oder Körperveranstaltungen.
3. Festsetzung der Richtlinien für die Ausbildung der Deutschen Dogge zum fährigen Begleithund, des Freizeitsportes mit dem Hund sowie die Erstellung einer Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der VDH/dhv- Prüfungsordnung.
4. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen von DDC-Leistungsrichtern sowie deren Einsatz auf Sport- und Leistungsprüfungen.

5. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie die Unterhaltung eines Zuchtbuchamtes. Der DDC 1888 e.V. eröffnete im Jahre 1897 das „Deutsche Doggen Stammbuch“ und ist heute Eigentümer und Herausgeber des „Deutsche Doggen Zuchtbuches“, dessen erster Band 1897 im Eigenverlag des DDC erschien – das bis 1929 als Deutsches Doggen Stammbuch, 1929 bis 1932 als Stammbuch für Deutsche Doggen, 1933 bis 1941 als Reichszuchtbuch für Deutsche Doggen und seit 1948 als Zuchtbuch für Deutsche Doggen fortlaufend und ohne Unterbrechung herausgegeben wurde – und regelmäßig weitergeführt wird.
6. Herausgabe einer monatlich erscheinenden Clubzeitschrift „unsere DEUTSCHE DOGGE“ sowie Vermittlung des Bezuges der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ und die Darstellung des DDC nach außen u. a. durch Betreiben eines Internetauftrittes (<http://www.doggen.de>).
7. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
8. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
9. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschrieben Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
10. Veranstaltung von Begleithund-, Leistungs- und Sportprüfungen sowie Schulung von Besitzern Deutscher Doggen über Haltung und Erziehung ihres Hundes.
11. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Deutschen Doggen.
12. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
13. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im v e r a n t w o r t u n g s b e w u s t e n Umgang mit Hunden.
14. Förderung des allgemeinen Interesses an der Deutschen Dogge.

§ 4 Aufbau

- 1) Der DDC umfasst das Gebiet Bundesrepublik Deutschland und gliedert sich regional in Landesgruppen.
- 2) Innerhalb einer Landesgruppe können sich Ortsgruppen als engere örtliche Zusammenschlüsse bilden. Landesgruppen und Ortsgruppen sind unselbständige Untergliederungen.
 - a) Wesentliche Aufgaben der Untergliederungen sind der engere Zusammenschluss der Mitglieder und die gegenseitige Beratung und Hilfe, die Durchführung von Zuchtschauen, Sport- und Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen in engerem Rahmen.
 - b) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Landes- und Ortsgruppen sich dem Club bzw. der Landesgruppe einzuordnen und dürfen keine Sonderzwecke verfolgen.
 - c) Diese Satzung ist entsprechend auf die Landes- und Ortsgruppen anzuwenden soweit sich nicht aus den besonderen Bestimmungen für die Landes- und die Ortsgruppen ([Abschnitt XI. und XII](#)) etwas anderes ergibt.

Abschnitt II. – Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DDC kann jeder Freund der Deutschen Dogge erwerben, der in gutem Rufe steht und Gewähr dafür bietet, sich in die Clubgemeinschaft einzuordnen.

2. Angehörige von Mitgliedern und/oder deren Lebenspartner, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, können als Familienmitglieder in den DDC aufgenommen werden. Sie gehören derselben Landesgruppe an.
3. Minderjährige Personen bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Mitglieder ausländischer Vereine, die der F.C.I. angehören, können auch Mitglied des DDC sein.

§ 6 Ausschluss der Mitgliedschaft

Mitglied kann nicht sein, wer selbst oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen

1. einem dem VDH/FCI entgegenstehenden Verein als Mitglied angehören;
2. einem anderen inländischen Verein angehören, dessen Zweck die Zucht der Deutschen Dogge ist;
3. außerhalb des VDH Hunde züchtet;
4. Hundehändler ist (§ 7);
5. einer Verwendung von Hunden als Versuchstiere Vorschub leistet; das kann sein:
 - a) das Züchten für Versuchszwecke,
 - b) das zur Verfügung stellen für Versuchszwecke,
 - c) die Inobhutnahme von Hunden, die für Versuchszwecke vorgesehen sind oder benutzt werden.
 Das gilt auch für in diesem Zusammenhang beschäftigte Verwandte oder Angestellte.
6. Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft (gem. Nr. 4 und 5).

§ 7 Hundehändler

1. Hundehändler im Sinne dieser Satzung ist, wer Deutsche Doggen oder Hunde anderer Rassen wiederholt oder in größerer Anzahl ankauft und sie alsbald, ohne sie durch Aufzucht oder Ausstellungen gefördert zu haben, mit Gewinn verkauft.
2. Wiederholt auf eigenen Gewinn ausgehende Vermittler sind wie Hundehändler zu behandeln. Die unentgeltliche Vermittlung durch Clubbeauftragte ist gestattet.
3. Nicht als Hundehändler anzusehen ist, wer Deutsche Doggen zum alsbaldigen Verkauf erwirbt, weil der Vorbesitzer verstorben ist oder gesundheitlich oder aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage ist, eine Deutsche Dogge zu halten, seinen Zwinger auflöst oder weil die Deutsche Dogge unzureichend oder nicht den Vorschriften des Tierschutzes entsprechend gehalten wird. Im letzteren Fall ist eine Bestätigung des Landesgruppenzuchtwartes erforderlich.
4. Die Hauptversammlung kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Züchter, die Hunde eigener Zucht verkaufen, Hundehändlern gleichzustellen sind ([§ 13 \(4.2\)](#)).

§ 8 Aufnahmeverfahren

1. Die Mitgliedschaft beim DDC muss schriftlich beim Kassenverwalter beantragt werden. Der Antrag wird in der nächst erreichbaren Ausgabe der Clubzeitung veröffentlicht.
2. Der Antragsteller erhält vom Kassenverwalter eine Bestätigung über den Eingang des Antrages mit der Aufforderung, binnen eines Monats die Aufnahmegebühr und den anteiligen Jahresbeitrag zu zahlen und dem Hinweis, dass die Clubzeitung erst nach Eingang der Beträge geliefert wird.
3. Sind drei Wochen nach Veröffentlichung keine begründeten Einwände gegen die Aufnahme beim Kassenverwalter eingegangen hat auch der Hauptvorstand keine Bedenken und wurden die Beträge nach § 8 (2) gezahlt (so wird die Mitgliedschaft wirksam).

4. Sind Einwände erhoben worden oder hatte der Hauptvorstand Bedenken, so entscheidet über die Aufnahme der Hauptvorstand nach Anhörung der zuständigen Landesgruppe.
5. Die Ablehnung ist dem Bewerber und der zuständigen Landesgruppe ohne Angabe von Gründen und Nennung der Stellen, die Einwände erhoben haben, mitzuteilen.
6. Jedem Mitglied wird mit dem Eintritt in den DDC die neueste Satzung und Zuchtordnung ausgehändigt.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die sich um die Zucht der Deutschen Dogge und um den DDC besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Mitglieder, die dem DDC 40 Jahre ununterbrochen angehören, werden bei Erreichen des 60. Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern ernannt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Ehrungen sowie die Vergabe von Ehrenabzeichen werden in der Ordnung über die Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen des DDC geregelt.

§ 10 Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr

1. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgesetzt und in der Clubzeitung veröffentlicht.
2. Jedes neu eintretende Mitglied hat eine Eintrittsgebühr zu entrichten, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
3. Der Jahresbeitrag ist zu Jahresbeginn fällig. Er ist spätestens zum 01.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, so kann der Bezug der Clubzeitung bis zur Zahlung eingestellt werden. Ein Anspruch auf Nachlieferung besteht nicht.
4. Angehörige von Mitgliedern, die in häuslicher Gemeinschaft leben, zahlen als Familienmitglieder einen ermäßigten, von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag. Ein Anspruch auf die Clubzeitschrift und sonstige Druckerzeugnisse des Clubs besteht nicht.

§ 11 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung, den Ordnungen des DDC, den Beschlüssen der Hauptversammlung und den Maßnahmen der Cluborgane ergeben. Sie können nach einjähriger Mitgliedschaft in Clubämter gewählt werden. Ausnahme: Landesgruppenzuchtwarte.
2. Zu ihren Pflichten gehört insbesondere
 1. den Vereinszweck zu fördern;
 2. sich kameradschaftlich zu verhalten und Beschwerden und Beschuldigungen jedweder Art gegen Clubmitglieder niemals bei Veranstaltungen, Versammlungen u. ähnlichem vorzubringen und zu erwähnen, es sei denn, dass dies zur eigenen Verteidigung und Wiederherstellung der Ehre oder im Interesse des Ansehens des Clubs oder zum Schutze seiner Mitglieder notwendig ist. An diese Pflicht sind auch die Vorstände der Landes- und Ortsgruppen und andere Cluborgane gebunden;
3. Deutsche Doggen nur in das vom Club geführte oder in ein von der F.C.I. im Ausland anerkanntes Zuchtbuch eintragen zu lassen, bei Veröffentlichungen nur diese Eintragsnummer und die vom Club anerkannten Auszeichnungen anzugeben und die Zuchtordnung des DDC zu befolgen;

4. Hunde nur auf Ausstellungen zu zeigen, die vom VDH oder DDC veranstaltet oder anerkannt oder im Ausland von der F.C.I. genehmigt sind;
5. bei Übergabe von Doggen dem Erwerber die vom Zuchtleiter ausgestellte Urschrift der Ahnentafel nach Erhalt vom Zuchtbuchamt sofort auszuhändigen und auf den Eigentumsvorbehalt des DDC an der Ahnentafel hinzuweisen.

§ 12 Anspruch an das Clubvermögen

Mitglieder haben keine Ansprüche an das Clubvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Club.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an die Kassenverwaltung erklärt werden. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres muss bis zum 30.09. eines Jahres der Kassenverwaltung vorliegen. Eine Kündigungsbestätigung erfolgt grundsätzlich nicht. Sammelerklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben sind unzulässig. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr bleibt bestehen. Durch den Austritt wird ein schwebendes Ausschlussverfahren ausgesetzt. In einem solchen Falle kann der Hauptvorstand jedoch den VDH und andere Rassehunde-Zuchtvereine in Kenntnis setzen.
3. Die Streichung als Mitglied kann auf Beschluss des Hauptvorstandes erfolgen, wenn
 - a) die Voraussetzungen des [§ 6 \(Nr. 1-3\)](#) festgestellt sind. Mit der Streichung ist der Zwingername zu löschen und das Zuchtbuch zu sperren;
 - b) der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird. Voraussetzung ist, dass der Beitrag mindestens einmal unter Setzung einer Monatsfrist brieflich angemahnt worden ist. Vom Zeitpunkt der brieflichen Mahnung an bis zum Eingang des Beitrages ruhen die Mitgliedsrechte.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Ehrenrates. Ausgeschlossene Mitglieder dürfen zu Veranstaltungen des DDC nicht zugelassen werden.
 - 5.1 Der Ausschluss aus dem DDC muss erfolgen:
 1. bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe clubinterner Urkunden (z.B. Wurfmeldescheine, Deckscheine, Ahnentafeln etc.) und
 2. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder schwerer, das Ansehen des Clubs gefährdender Straftaten.
 - 5.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen des [§ 6 Nr. 4 und Nr. 5](#). In diesem Falle sind auch der in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegatte des Betroffenen (bzw. die in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person) und die von ihm in diesem Hundehandel beschäftigten Verwandten oder Angestellten, die Clubmitglieder sind, auszuschließen.
 - 5.3 Der Ausschluss aus dem DDC kann erfolgen:
 - a) Bei Verstößen gegen die Satzung, die Zuchtbestimmungen oder sonstige von der Hauptversammlung oder Cluborganen beschlossene Bestimmungen oder Anordnungen;
 - b) bei einem die Doggenzucht schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs;
 - c) bei Beleidigungen eines Clubmitgliedes oder bei sonstigen Störungen des Clubfriedens;

- d) bei ungebührlichem Verhalten auf Zuchtschauen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs;
- e) bei öffentlicher ungebührlicher Kritik eines Richters;
- f) bei Verfehlungen in der Hundehaltung oder bei An- und Verkauf von Hunden;
- g) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Straftaten, die nicht unter Abs. 4.1 fallen;
- h) Bei Verstoß gegen Entscheidungen des Ehrenrats und Hauptehrenrats.

Der Ausschluss aus dem Club soll in den Fällen des Abs. 4.3 a-h nur erfolgen, wenn der Verstoß schwerwiegend oder wiederholt vorgekommen ist und eine andere Vereinsstrafe nach [§ 41](#) als nicht ausreichend angesehen wird.

- 5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
- 6. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird in „unsere Deutsche Dogge“ veröffentlicht.

Abschnitt III. - Hauptversammlung

§ 14 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DDC. Sie beschließt die Satzungen und bestätigt vorläufig erlassene Ordnungen und Ausführungsbestimmungen. Die Zucht-, Richter- und Kör- und Zuchtzulassungsordnung sind besonderer Teil der Satzung. Änderungen sind ebenfalls zu hinterlegen.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre in der zweiten Jahreshälfte statt. Neuwahlen nach [§ 16 \(1\)](#) der Ziffer 4-8 werden alle 4 Jahre durchgeführt. Stichtag für die Anzahl der Mitglieder, die durch Delegierte vertreten werden, ist der 30.06. eines Jahres.
3. Grundsätzlich werden Mitglieder auf der Hauptversammlung durch gewählte Delegierte der Landesgruppen vertreten, die vor jeder Hauptversammlung in einer Hauptversammlung der Landesgruppe gewählt werden. Die Landesgruppe können mehrere Delegierte stellen, jedoch nur eine ungerade Anzahl. Die Delegierten können die von ihnen vertretenen Stimmen nur einheitlich abgeben und sind an die Abstimmungsergebnisse bei den Vorbesprechungen in den Landesgruppen nicht gebunden.
4. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können das Stimmrecht nicht selbständig ausüben. Auf der Hauptversammlung werden sie durch den bzw. die Delegierten der Landesgruppen vertreten.
5. Anwesende Mitglieder können ihre Stimme selbst abgeben; sie können auch Stimmen für Mitglieder ihrer Landesgruppe abgeben, von denen sie schriftlich bevollmächtigt worden sind.
6. Zur Stimmabgabe Berechtigte, die an der Hauptversammlung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, können durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll der Hauptversammlung einen Vertreter benennen.

§ 15 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und ist in der Januarausgabe der Clubzeitschrift unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung nach [§ 16](#) zu veröffentlichen.
2. Beantragte Satzungsänderungen sind mit der Einladung zu veröffentlichen.

§ 16 Tagesordnung

1. Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung:
 1. Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
 2. Bericht der Revisoren
 3. Entlastung des Hauptvorstandes und des Erweiterten Vorstandes
 4. Neuwahl des Hauptvorstandes
 5. Neuwahl der Beisitzer des Zuchtausschusses ([§ 30](#))
 6. Neuwahl der Beisitzer des Ausschusses für Erziehung, Ausbildung und Sport ([§ 39 Abs. 3](#))
 7. Neuwahl des Ehrenrates und des Hauptehrenrates ([§ 42 Abs. 2 u. 5](#))
 8. Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter ([§ 28](#))
 9. Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 10. Beratung der Anträge der Cluborgane der Landesgruppen, Ortsgruppen und Mitglieder, jeweils zusammengefasst nach der sachlichen Zugehörigkeit ([§§ 20, 30 Abs. 2](#))
2. Weitere Tagesordnungspunkte sind festzusetzen, wenn es notwendig ist. Über diese Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung mit der Mehrheit nach § 17 (3) abzustimmen.

§ 17 Abstimmung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
2. Nach Eröffnung der Versammlung sind als erstes die Beschlussfähigkeit und die Stimmenverteilung festzustellen.
3. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
4. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel, zur Änderung von Ordnungen sind mehr als die Hälfte der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
5. Wird bei Wahlen die Mehrheit der nach Abs. 3 zu zählenden Stimmen nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt.
6. Die Auflösung des DDC kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller anwesenden und vertretenen Mitglieder.
8. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder aus der Hauptversammlung kein Einspruch eingelegt wird. Wahlen nach [§ 16 Nr. 4](#) sind geheim durchzuführen.

§ 18 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn eine Hauptversammlung, der Erweiterte Vorstand oder Landesgruppen, die ein Drittel der Mitglieder des Clubs vertreten, in Landesgruppenhauptversammlungen unter Bezeichnung des Grundes dies beschließen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert ([§ 36 BGB](#)).
3. Die Berufung der außerordentlichen Hauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden erfolgt unter Veröffentlichung der Tagesordnung und der eingereichten Anträge durch Einladung in der Ausgabe

der Clubzeitschrift, die mindestens 3 Monate vor dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung erscheint.

§ 19 Leitung / Durchführung der Versammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Dieser kann den 2. Vorsitzenden mit der Leitung beauftragen. Sind beide Vorsitzende verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Leiter. Protokollführer ist der Hauptgeschäftsführer oder ein vom Leiter der Hauptversammlung bestimmtes Mitglied des DDC.
2. Über den wesentlichen Inhalt der Geschäftsberichte und die Ergebnisse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Hauptversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Hat die Leitung der Hauptversammlung oder der Protokollführer gewechselt, so hat jeder Leiter oder Protokollführer für den entsprechenden Teil zu unterzeichnen. Satzungsänderungen, Änderungen der Rassekennzeichen und Zuchtbestimmungen sowie die Ergebnisse der Wahl zu den Vereinsorganen und die Bestellung von Richtern sind in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen; andere Beschlüsse dann, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung für das Clubleben sind oder zur Kenntnis aller Clubmitglieder kommen müssen (z.B. Beitragsänderungen). Die Landesgruppen erhalten eine vollständige Abschrift der Niederschrift. Ortsgruppen erhalten eine Kopie der Niederschrift über deren Landesgruppe.

§ 20 Anträge zur Hauptversammlung (HV)

1. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 10 Wochen vor der Versammlung in 20 Stücken auf der Hauptgeschäftsstelle vorliegen.
2. Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung, die Satzungsänderungen beinhalten, müssen spätestens am 30. November des Vorjahres der Hauptgeschäftsstelle vorliegen. Die Anträge der Mitglieder und der Ortsgruppen zur Hauptversammlung sind der Hauptgeschäftsstelle über die jeweilige Landesgruppe zuzuleiten.
3. Auslandsmitglieder, die keiner Landesgruppe angehören, können Anträge unter Wahrung der Frist nach Abs. 1 unmittelbar bei der Hauptgeschäftsstelle einbringen.
4. Dem Vorsitzenden des Zuchtausschusses sind alle Anträge zur Hauptversammlung, die sich mit Fragen der Zucht, der Zuchtüberwachung und der Rassekennzeichen befassen, über die Hauptgeschäftsstelle zuzuleiten. Er hat die Stellungnahme des Zuchtausschusses herbeizuführen. Die Stellungnahme ist bei der Beratung der Anträge auf der Hauptversammlung bekannt zu geben.
5. Dem Vorsitzenden des Ausschusses für Erziehung, Ausbildung und Sport sind alle Anträge zur Hauptversammlung, die sich mit Fragen der Ausbildung befassen, über die Hauptgeschäftsstelle zuzuleiten. Er hat die Stellungnahme des Ausschusses für Erziehung, Ausbildung und Sport herbeizuführen. Die Stellungnahme ist bei der Beratung der Anträge auf der Hauptversammlung bekannt zu geben.
6. Dringlichkeitsanträge können von der Hauptversammlung zugelassen werden. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit nach [§ 17 \(3\)](#) erforderlich.
7. Anträge auf Satzungsänderung können während der Versammlung nicht gestellt werden.
8. Bei Dringlichkeitsanträgen, die unter [§ 30 Abs. 2](#) fallen, ist dem Zuchtausschuss, bei Dringlichkeitsanträgen, die unter [§ 35 \(3\)](#) fallen, dem Ausschuss für Erziehung, Ausbildung und Sport Gelegenheit zur Beratung zu geben, wenn er diese für notwendig hält.

Über solche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung.

Abschnitt IV. – Cluborgane

§ 21 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden, der Vertreter des 1. Vorsitzenden ist
 3. dem Hauptgeschäftsführer
 4. dem Kassenverwalter
 5. dem Zuchtleiter, der das Zuchtbuch führt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide können einzeln handeln. Der 2. Vorsitzende ist nur berechtigt zu handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Der Hauptvorstand bestimmt den jeweiligen Delegierten, der den DDC in der Eu.-DDC – Delegierten-Versammlung vertritt.
4. Der Hauptvorstand ist das Führungsorgan des Clubs, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Er führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des DDC zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder eine Clubordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Er fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
7. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. In dieser Niederschrift ist der Ort, die Zeit und die Teilnehmer der Sitzung sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Soweit es sich um Beschlüsse wesentlichen Inhaltes handelt, sind diese dem Wortlaut nach festzuhalten.
8. Der Hauptgeschäftsführer ist Leiter der Hauptgeschäftsstelle. Ihm sind von allen Vorstandsmitgliedern Abschriften der wichtigen Schriftstücke zuzuleiten. Er führt die Akten des Clubs. Als Schriftleiter ist er für die Veröffentlichungen in der Clubzeitschrift verantwortlich, solange der Hauptvorstand nicht ein anderes Vorstandsmitglied zum Schriftleiter bestellt.
9. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden/Ehrenvorstandsmitgliedes
 - er sollte ein langjähriges Mitglied des Hauptvorstandes sein, der sich stets für die Belange der Deutschen Dogge und des Clubs eingesetzt hat
 - er soll beratende Funktion haben.

§ 22 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Hauptvorstand und den 1. Vorsitzenden der Landesgruppen oder dessen Vertretern gem. § 52 Abs. 3.
Er ist für die nach dieser Satzung bestimmten Aufgaben zuständig:
 1. Abberufung und Nachwahl von Mitgliedern des Hauptvorstandes ([§ 23](#))
 2. Vorgriffe auf künftige Einnahmen ([§ 25 \(3.\)](#))
 3. Vorlage der Prüfungsberichte ([§ 28](#))

4. Vorschlagsrecht für die Wahl der Beisitzer in den Zuchtausschuss ([§ 30 Abs. 2](#)) und den Ausschuss für Erziehung, Ausbildung und Sport ([§ 39 \(3\)](#))
5. Nachwahl der Beisitzer in den Zuchtausschuss und den Ausschuss für Erziehung, Ausbildung und Sport bei Ausscheiden während der Legislaturperiode
6. Nachwahlen zum Ehrenrat und Hauptehtenrat ([§ 47](#))
7. Gründung, Gebietseinteilung und Auflösung von Landesgruppen ([§ 49 \(1.\)](#))
8. Ausübung des Gnadenrechtes (§ 17 Geschäfts- u. Verfahrens-Ordnung Ehrenrat)
9. Entscheidungsinstanz bezüglich Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen nach [§ 1 \(4\)](#)
10. Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen:
 Der Erweiterte Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Hauptversammlung unterliegen. Hierzu gehören unter anderem notwendige Änderungen der Ordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Ausschüsse. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach [§ 1 Abs. 3](#) der VDH-Satzung erforderlich sind.
 Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.
2. Durch Beschluss der Hauptversammlung können ihm weitere Aufgaben übertragen werden. Im Einzelfall kann auch der Hauptvorstand beschließen, die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes herbeizuführen.
3. Der Erweiterte Vorstand ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

§ 23 Wahl und Amtszeit

1. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden auf der ordentlichen Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Für diese Wahl ist ein Wahlvorstand zu bilden, dem ein Vorsitzender und zwei Wahlhelfer angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.
3. Die Hauptversammlung oder der Erweiterte Vorstand können ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so findet durch den Erweiterten Vorstand eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Der Erweiterte Vorstand kann beschließen, dass die Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung erfolgen soll.

§ 24 Einberufung

1. Der Hauptvorstand und der Erweiterte Vorstand sind durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in angemessener Frist einzuberufen (für die Einberufung des Erweiterten Vorstandes gilt eine Frist von sechs Wochen als angemessen).
2. Auf Verlangen der Mehrheit des Hauptvorstandes muss der 1. Vorsitzende den Hauptvorstand ([§ 21](#)) oder den Erweiterten Vorstand (§ 22) einberufen. Unterlässt er dies, so ist der zweite Vorsitzende und letztlich der Hauptgeschäftsführer zur Einberufung ermächtigt. Eine Beschlussfassung setzt voraus, dass die Hälfte der Mitglieder ([§§ 21, 22](#)) anwesend sind.
 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

3. Schriftliche und fernmündliche Abstimmungen sind zulässig, wenn nicht beim Hauptvorstand zwei Mitglieder, beim Erweiterten Vorstand vier Mitglieder widersprechen. Bei fernmündlicher Abstimmung müssen die Vorstandsmitglieder unverzüglich ihre Stimme schriftlich bestätigen.
4. Mit Zustimmung der Mehrheit der Erschienenen können auch Punkte außerhalb der Tagesordnung behandelt werden.

Abschnitt V. – Vermögens- und Kassenverwaltung

§ 25 Zuständigkeiten

1. Der Hauptvorstand verwaltet das Clubvermögen.
2. Der Kassenverwalter führt die Clubkasse (Hauptkasse) und erledigt die laufenden Geldgeschäfte. Er richtet geeignete Konten auf den Namen des Clubs ein. Geldbeträge, die länger als sechs Wochen bei der Hauptkasse verbleiben, sind nach kaufmännischen Grundsätzen verzinslich anzulegen. Außerordentliche Ausgaben über 350,-- € bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Keine Ausgaben dürfen vorgenommen werden, wenn der 1. Vorsitzende oder der Hauptvorstand widerspricht.
3. Vorgriffe auf künftige Einnahmen (Aufwendungen, die durch die Jahreseinnahmen nicht gedeckt sind) bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. In dringenden Fällen ist die Zustimmung des Erweiterten Vorstandes einzuholen.
In jedem Falle ist zu prüfen, welche Einsparungen im laufenden Geschäftsjahr gemacht werden können.
4. Das Zuchtbuchamt hat eine eigene Kasse, für die auf den Namen des Clubs ein besonderes Konto einzurichten ist. Der Hauptvorstand bestimmt, welche Beträge an die Hauptkasse zu überweisen sind.

§ 26 Beiträge

1. Der Kassenverwalter zieht die Beiträge ein und führt die Beitragsanteile an die Landesgruppen ab.
2. Er führt das Mitgliederverzeichnis des Clubs und hat von Veränderungen im Mitgliederbestand den Landesgruppen halbjährlich und vor jeder Hauptversammlung Mitteilung zu machen.

§ 27 Abrechnungen und Fristen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassenverwalter und der Zuchtleiter haben bis zum 01.03. des Folgejahres selbständig eine Jahresabrechnung und ein Vermögensverzeichnis zu erstellen.
3. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, bis zum 31.05. des Folgejahres den Jahresabschluss in Form von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, bis zum 31.05. des Folgejahres den Jahresabschluss in Form von Bilanz und Gewinn- u. Verlustrechnung aufzustellen.

§ 28 Kassenrevisoren

1. Zwei Revisoren und zwei Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie dürfen kein Amt bekleiden, für dessen Wahl die Hauptversammlung zuständig ist ([§ 16](#)).
2. Die Revisoren haben für jedes Geschäftsjahr bis zum 01.09. des Folgejahres einen Prüfungsbericht zu fertigen. In dem Bericht sind auch sachliche Bedenken zum Ausdruck zu bringen.
Die Revisoren können auch während des Geschäftsjahres auf Weisung des Hauptvorstandes

Rechnungslegung von den Kassenverwaltern und den Untergliederungen verlangen. Die Prüfungsberichte sind der Hauptversammlung und jährlich auch dem Erweiterten Vorstand vorzulegen.

3. Auf Beschluss der Hauptversammlung kann ein vereidigter Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragt werden.

Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, wenn der Prüfungsbericht der Revisoren nicht bis zum 01.09. des Folgejahres erstellt ist.

Unterlässt er dies, so ist der 2. Vorsitzende und letztlich der Hauptgeschäftsführer verpflichtet.

Abschnitt VI. – Zuchtwesen

§ 29 Organe

1. **Zuchtausschuss**

Der Zuchtausschuss ist nach § 30 gewähltes Cluborgan. Er wird beratend für die Hauptversammlung, den Hauptvorstand, die Landesgruppen und den Ehrenrat tätig.

2. **Zuchtleiter**

Der Zuchtleiter gehört dem Hauptvorstand des DDC an. Ihm obliegt die Zuchtüberwachung und die Überwachung der Zuchtwarte, Landesgruppenzuchtwarte und Körmeister.

3. **Körmeister**

Körmeister sind Spezial-Zuchtrichter mit der Qualifikation, auf der Grundlage der bestehenden Zuchttauglichkeits- und/oder Körordnung die Hunde nach ihrem Zuchtwert zu beurteilen.

4. **Landesgruppenzuchtwarte**

Landesgruppenzuchtwarte gehören dem Vorstand ihrer Landesgruppe an und sind als Vertrauensperson der Zuchtwarte ihrer Landesgruppe Bindeglied zwischen Zuchtleiter, Zuchtwarten und Züchtern.

5. **Zuchtwarte**

Den Zuchtwarten fällt die Aufgabe zu, die Zucht im Sinne der Zuchtordnung zu überwachen, die Züchter, besonders die Anfangszüchter, über bestehende Zuchtbestimmungen aufzuklären und die Züchter anzuhalten, zuchtunsichere oder zuchtschädigende Paarungen zu unterlassen.

6. Die Aufgaben der Organe des Zuchtwesens ergeben sich im übrigen aus dieser Satzung und den Ordnungen, insbesondere der Zuchtordnung des Clubs.

§ 30 Zuchtausschuss

1. Aufgabe des Zuchtausschusses ist es, im Rahmen der geltenden Zuchtordnung die Zuchtbestimmungen auszulegen und gegebenenfalls erforderliche Richtlinien zum Zwecke der Zuchtlenkung zu erlassen. Solche Richtlinien werden dann im Rahmen der Zuchtordnung verbindlich. Im übrigen ergeben sich seine Aufgaben aus der Zuchtordnung, auf die verwiesen wird.

2. Dem Zuchtausschuss gehören der 1. Vorsitzende des DDC als Vorsitzender, der Zuchtleiter als stellvertretender Vorsitzender und fünf (5) Beisitzer an, die Erfahrung in der Zucht haben müssen und nicht dem Hauptvorstand angehören dürfen.

Die Beisitzer werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes für vier Jahre gewählt. Scheiden Beisitzer aus, so erfolgt eine Nachwahl durch den Erweiterten Vorstand.

Dem Vorsitzenden des Zuchtausschusses sind alle Anträge zur Hauptversammlung, die sich mit Fragen der Zucht, der Zuchtüberwachung und der Rassekennzeichen befassen, über die

Hauptgeschäftsstelle zuzuleiten. Er hat die Stellungnahme des Zuchtausschusses herbeizuführen. Die Stellungnahme ist bei der Beratung der Anträge auf der Hauptversammlung bekannt zu geben (vgl. auch [§ 20 Abs. 3](#)).

3. Der Zuchtausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zuchtausschussmitglieder anwesend sind. Schriftliche Beratung und Abstimmung ist zulässig, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Zuchtleiters den Ausschlag.

§ 31 Zuchtleiter

1. Dem Zuchtleiter obliegt die Zuchtüberwachung, die Überwachung der Landesgruppenzuchtwarte und der Zuchtwarte. Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Weisungen erteilen. Näheres wird durch die Zuchtordnung bestimmt.
2. Wegen Verstoßes gegen Zuchtbestimmungen und gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters kann dieser Hündinnen- und Rüdenbesitzer maßregeln
3. Er kann eine Verwarnung aussprechen, eine angemessene Geldbuße (in Höhe einer von der Hauptversammlung festgesetzten mehrfachen Zuchtgebühr) verhängen oder die Eintragung eines Wurfes ablehnen.
4. Werden diese Maßnahmen nicht als ausreichend angesehen, kann der Zuchtleiter den Fall dem Zuchtausschuss vorlegen.
Dieser kann außer einer Verwarnung und einer Geldbuße auch eine Sperrung des Zuchtbuches und/oder eine Decksperrung bis zu zwei Jahren aussprechen. Die Dauer der Sperrung ist genau zu benennen.
Die Verbindung mehrerer Maßnahmen ist zulässig.
5. Zuchtwarte werden vom Zuchtleiter ernannt. Näheres regelt die Zuchtordnung (siehe Anhang 3). Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Bezirkes besteht nicht.
6. Verstöße des Zuchtwartes gegen seine Pflichten nach den Zuchtbestimmungen werden durch den Zuchtleiter nach der Zuchtordnung behandelt.
7. Die Bestellung der Körmeister regelt die Richterordnung ([§ 27](#)).
8. Gegen Entscheidungen der Zuchtwarte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Landesgruppenzuchtwart angerufen werden.
9. Gegen Entscheidungen eines Landesgruppenzuchtwartes kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zuchtleiter angerufen werden.
10. Der Zuchtleiter führt das Zuchtbuch für Deutsche Doggen, das DDC-Register, die Züchter- und Zwingerkartei sowie das Verzeichnis über Anwartschaften auf Dt. Ch. (DDC), Dt. Jg.Ch. (DDC), Dt. Vet.Ch.(DDC) und sonstiger errungener Titel.
11. Er führt das Körbuch mit den Zuchtzulassungen und den erfolgten Körungen, die Aufzeichnungen über erfolgte HD-Gutachten und Obergutachten.
12. Er stellt die Ahnentafeln aus, verleiht die Zwingernamen und nach Überprüfung der erforderlichen Anwartschaften die Titel „Deutscher Champion Schönheit“ (DDC), Deutscher Jugend-Champion (DDC) und Deutscher Veteranen-Champion (DDC).
13. Er ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Verstöße gegen die Zuchtordnung zu verfolgen und zu ahnden. Er zieht die Zuchtgebühren ein (vgl. [§ 25 Abs. 4](#)).
14. In den in der Zuchtordnung vorgesehenen Fällen kann er selbst erhöhte Gebühren einziehen. Die Hauptversammlung setzt das Mehrfache der Gebühr fest. Die Einziehung der erhöhten Gebühren schließt eine weitere Maßnahme nach § 31 nicht aus.

§ 32 Berufung

Gegen Maßnahmen sowie Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zuchtausschuss angerufen werden.

Bei Frühpaarungen und zu spät abgegebenen Wurfmeldungen ist die Anrufung des Zuchtausschusses ausgeschlossen.

§ 33 Gültigkeit für Nichtmitglieder

Auch Nichtmitglieder, für die ein Zwingername geschützt ist, sind an die Zuchtbestimmungen gebunden. Auf sie finden daher die §§ [31](#) u. [32](#) entsprechende Anwendung. Ein Verfahren vor dem Ehrenrat findet jedoch nicht statt. Der Zuchtausschuss kann aber das Zuchtbuch auch für länger als 1 Jahr oder auf Lebenszeit sperren und den Zwingernamen löschen.

Abschnitt VII. – Zuchtrichter

§ 34 Zuchtrichter

1. Zuchtrichter sind Spezial-Zuchtrichter und Körmeister für Deutsche Doggen auf der Basis der jeweils gültigen VDH-Zuchtrichterordnung.
2. Aufgabe der Spezial-Zuchtrichter ist es, auf internationalen oder allgemeinen Zuchtschauen, an die der DDC eine Sonderschau angegliedert hat sowie auf Spezialzuchtschauen des DDC Deutsche Doggen zu beurteilen und Formwertnoten, Platzierungen, Anwartschaften auf Siegertitel, Sieger- und sonstige Titel zu vergeben.
3. Körmeister sind Spezial-Zuchtrichter mit der Qualifikation, auf der Grundlage der bestehenden Zuchttauglichkeits- und/oder Körordnung die Hunde nach ihrem Zuchtwert zu beurteilen.
4. Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter werden durch den Hauptvorstand ernannt. Die Grundlagen ihrer Ernennung ergeben sich aus der Zuchtrichterordnung des DDC.
5. Die Ernennung der Körmeister ([§ 31\(7\)](#)) regelt die Richterordnung in [§ 27](#).
6. Gegen die Entscheidungen eines Körmeister kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung beim Zuchtausschuss eingelegt werden. Näheres regelt die Zuchtzulassungs- und Körordnung.

§ 35 Verstöße gegen Bestimmungen

1. Verstöße von Zuchtrichter und Zuchtrichteranwältern gegen Bestimmungen der Zuchtordnung und/oder gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des DDC.
2. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Zuchtrichtern und Zuchtrichteranwältern obliegt dem Hauptvorstand. Er wird tätig auf Antrag des VDH, des Zuchtrichterobmannes, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.
3. Gegen belastende Maßnahmen des Hauptvorstandes kann der betroffene Zuchtrichter oder –anwalt gemäß § 43 der Satzung des DDC innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.

§ 36 Ernennung zum Ehrenrichter

Ein Richter, der aus persönlichen Gründen das Richteramt nicht mehr ausübt, ist auf Antrag vom Hauptvorstand von seinen Richterpflichten zu entbinden. Er kann auf Antrag des Hauptvorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenrichter ernannt werden.

§ 37 Zuchtrichterversammlung

1. Die Zuchtrichterversammlung (ZRV) besteht aus den Zuchtrichtern, die ihr Amt noch ausüben.
2. Die ZRV wählt in einem vierjährigen Turnus jeweils vor den Wahlen der Hauptversammlung ihren Zuchtrichterobmann (ZRO) und zwei Beisitzer, den Zuchtrichterausschuss (ZRA).
3. Die Aufgaben des ZRA sind in der Zuchtrichterordnung festgelegt. Die Richterversammlung kann den ZRA mit weiteren Aufgaben betrauen.
4. Der ZRO sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Zuchtrichter anwesend ist. Auch schriftliche Beratung und Abstimmung ist zulässig, wenn die Hälfte der Zuchtrichter damit einverstanden ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ZRO den Ausschlag.

§ 38 Zuchtrichterordnung

1. Die Hauptversammlung beschließt die Zuchtrichterordnung. Sie muss mit den VDH-Bestimmungen vereinbar sein und ist für alle Betroffenen verbindlich.
2. In dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichterordnung darf der Hauptvorstand diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift vorläufig in Kraft setzen.
Über die Änderung hat die nächstfolgende Hauptversammlung endgültig zu beschließen.
3. Die Zuchtrichterordnung ist nicht Bestandteil der Satzung; sie ist beim Registergericht zu hinterlegen. Änderungen sind ebenfalls zu hinterlegen.

Abschnitt VIII. – Ausbildungswesen

§ 39 Ausschuss für Erziehung, Ausbildung und Sport (AEAS)

1. Die Aufgabe des Ausschusses für Erziehung, Ausbildung und Sport ist im Rahmen der geltenden Ordnungen die Förderung der Schulung von Besitzern Deutscher Doggen zur Haltung und Erziehung ihres Hundes, des Freizeitsportes mit dem Hund, der Ausbildung und Schulung von Übungsleitern und die Durchführung von Leistungsprüfungen.
2. Der Ausschuss hat weiterhin die Aufgabe, die Richtlinien/Ordnungen für die in Abs. 1 genannten Ziele vorzubereiten und nach deren Inkrafttreten für deren Einhaltung Sorge zu tragen, Übungsleiterlehrgänge und Hundeführerlehrgänge durchzuführen und ein Hundeführer- und ein Doggenleistungsbuch zu führen.
3. Dem Ausschuss gehören der 1. Vorsitzende des DDC als Vorsitzender und vier in der Ausbildung von Deutschen Doggen erfahrene Beisitzer an, von denen einer der Leiter der Verwaltung des Ausschusses ist.
Die Beisitzer werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes für vier Jahre gewählt. Scheiden Beisitzer aus, so erfolgt eine Nachwahl durch den

Erweiterten Vorstand.

Für Anträge zur Hauptversammlung, die sich mit Fragen der Ausbildung befassen, gilt [§ 20 \(4\)](#).

4. Der Ausschuss für Erziehung, Ausbildung und Sport ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Schriftliche oder telefonische Beratung und Abstimmung ist zulässig, wenn nicht mehr als zwei der Mitglieder widersprechen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Ausschuss unterhält ein eigenes Konto, das vom Leiter der Verwaltung geführt wird. Der Hauptvorstand überweist auf das Konto jährlich einen Betrag, dessen Höhe im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes zu vertreten sein muss. Überziehungen des Kontos als Vorgriffe auf die jährlichen Zuweisungen sind nicht erlaubt. Der Leiter der Verwaltung ist verpflichtet, bis zum 01.03. des Folgejahres einen Bericht über Einnahmen und Ausgaben an die Kassenverwaltung einzureichen.

§ 40 DDC-Leistungsrichter

1. DDC-Leistungsrichter sind im Rahmen der clubinternen Ordnungen berechtigt, die Ergebnisse in der Erziehung, Ausbildung und Sport mit Deutschen Doggen zu beurteilen.
2. DDC-Leistungsrichter und DDC-Leistungsrichteranwälter werden durch den Hauptvorstand ernannt. Die Grundlagen ihrer Ernennung ergeben sich aus der clubinternen DDC-Leistungsrichterordnung.
3. Verstöße von DDC-Leistungsrichtern und DDC-Leistungsrichteranwältern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des DDC-Leistungsrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des DDC.
4. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von DDC-Leistungsrichtern und DDC-Leistungsrichteranwältern obliegt dem Hauptvorstand. Er wird tätig auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes oder von Amts wegen.
5. Gegen belastende Maßnahmen des Hauptvorstandes kann der betroffene DDC-Leistungsrichter oder Leistungsrichteranwalt gemäß [§ 43](#) der Satzung des DDC innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.
6. DDC-Leistungsrichter werden zu Zuchtrichterversammlungen eingeladen. Spezielle Fragen zu Erziehung, Ausbildung und Sport mit der Deutschen Dogge beraten sie separat.

Abschnitt IX. – Vereinsstrafen

§ 41 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen wegen Verstoßes gegen Satzung und Clubordnungen sind:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Geldbuße (von 100,00 € bis 2.000,00 €)
 4. Amtsenthebung
 5. Zuchtsperre für das betreffende Mitglied
 6. Ausschluss ([§ 13](#))
2. Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erkannt werden.

Abschnitt X. – Ehrenrat (ER) und Hauptehrenrat (HER)

§ 42 Ehreninstanzen

1. Ehreninstanzen sind der Ehrenrat und der Hauptehrenrat. Sie entscheiden auf Antrag der Hauptversammlung, des Hauptvorstandes, des Zuchtausschusses oder einzelner Mitglieder in allen Streitfällen, die sich aus der Mitgliedschaft und aus der Verletzung der Satzung und Ordnungen ergeben, in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
Bei Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter oder DDC-Leistungsrichter gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Hauptvorstand.
Gegen diese Entscheidung steht dem Zuchtrichter, bzw. dem DDC-Leistungsrichter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wählt den Vorsitzenden des Ehrenrats, der eine rechtserfahrene Person (unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen z.B. Personen mit mindestens erstem Juristischen Staatsexamen, Diplomjuristen nach ehemaligem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter) sein muss, zwei Beisitzer als 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und den 1. und 2. Ersatzbeisitzer für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
Mitglieder des Erweiterten Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein.
Sinkt die Zahl der Mitglieder des Ehrenrates unter drei, so erfolgt eine Nachwahl durch den Erweiterten Vorstand für den Rest der Wahlzeit (§ 22 (6)).
3. Kann in diesem Sinne eine unabhängige Ehrengerichtbarkeit nicht gewählt werden, so ist der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich zuständig. In einem solchen Falle richtet sich das Verfahren nach §§ 6 (4) und 7 (1) der Satzung des VDH.
Ist der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich tätig, so gilt als Berufungsinstanz das VDH-Schiedsgericht.
4. Der Hauptehrenrat wird auf jeder ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Der Vorsitzende muss eine rechtserfahrene Person sein. Mitglieder des HER dürfen nicht Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sein.
Sinkt die Zahl der Mitglieder des HER unter drei, so erfolgt eine Nachwahl durch den Erweiterten Vorstand für den Rest der Wahlzeit (§ 22 (6)).
5. Kann in diesem Sinne zwar der Ehrenrat, nicht aber der Hauptehrenrat in seiner Besetzung durch Mitglieder des Clubs gewählt werden, so ist Berufungsinstanz der VDH-Ehrenrat.
6. Das Ehrenratsverfahren, soweit es vereinsintern durchgeführt wird, richtet sich nach einer vom Ehrenrat und vom Hauptvorstand zu beschließenden Ehrenratsordnung. Für Verfahren vor dem VDH-Ehrenrat und Schiedsgericht gelten die Ehrenrats- und Schiedsgerichtsordnung des VDH.
7. Die Mitglieder der Ehreninstanzen können sich für befangen erklären. Sie sind als Befangen anzusehen, wenn sie dem Landesgruppen-Vorstand angehören, deren Mitglied der Beschuldigte ist. Darüber hinaus findet eine Ablehnung von Mitgliedern der Ehreninstanzen nicht statt. Sinkt in einem Verfahren infolge Befangenheit die Zahl der zur Verfügung stehenden Mitglieder der Ehreninstanzen unter drei, so findet durch den Erweiterten Vorstand eine Zuwahl für dieses Verfahren statt.

§ 43 Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des ER ist die Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von 150,00 €, dieses jedoch nicht, wenn der Hauptvorstand des DDC den ER anruft.
2. Bei Entscheidungen des ER stehen den beteiligten Parteien die Berufung vor dem HER zu, der abschließend entscheidet.

3. Zulassungsvoraussetzung für die Anrufung des HER als Berufungsinstanz ist die Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von 200,00 €. Bei Anrufung des VDH-Ehrenrates sowie des VDH-Schiedsgerichtes ist die Zahlung eines Kostenvorschusses erforderlich, der der Höhe nach durch die VDH-Regelung bestimmt ist. Der ordentliche Rechtsweg ist vor Ausschöpfung des clubinternen Instanzenweges ausgeschlossen.
4. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichtes als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand der VDH-Satzung ist.
5. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Hauptvorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 u. 2, 98 u. 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.
6. Die Kostenbeiträge nach Abs. 1 und 3 werden erstattet, wenn die Anrufung des ER oder des HER Erfolg hat oder das Verfahren nach der Geschäfts- und Verfahrensordnung für das Ehrenratsverfahren eingestellt wird.

§ 44 Unabhängigkeit / Vollstreckung

1. Die Mitglieder des ER/HER sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige und unanfechtbare Entscheidungen des ER/HER sind vom Hauptvorstand zu vollstrecken.

§ 45 Berufung

1. Soweit nach dieser Satzung oder nach einer speziellen Clubordnung gegen die Entscheidungen des Hauptvorstandes und/oder Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen.
2. Der Kostenbeitrag in entsprechender Höhe ist fristgerecht einzuzahlen.
3. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenbeitrag bei der Kassenverwaltung des DDC eingezahlt worden ist.

§ 46 Bekanntmachung / Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des ER/HER können nach § 13 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für das Ehrenratsverfahren in der Clubzeitschrift oder im Club mit oder ohne Begründung bekannt gemacht werden.

§ 47 Entscheidungen des Ehrenrates

1. In einem Ehrenratsverfahren kann erkannt werden auf:
 - a) Einstellung
 - b) Eine Vereinsstrafe nach [§ 41](#) (zu Nr. 4 u. 5 auf Zeit oder auf Dauer)
 - c) Sperrung des Zuchtbuches auf Zeit oder Lebenszeit, Löschung des Zwingernamens
 - d) Das Verbot, einen Rüden als Deckrüden zur Verfügung zu stellen
 - e) Eine Ausstellungssperre auf Zeit oder Dauer
 - f) Das Verbot, Ausstellungen oder Veranstaltungen des DDC zu besuchen auf Zeit oder auf Dauer
 - g) Das Ruhen aller Mitgliedsrechte auf bestimmte Zeit.
 Die Verbindung mehrerer Maßnahmen ist zulässig.
2. Mitglieder, deren Mitgliedsrechte ruhen, dürfen an Veranstaltungen des DDC nicht teilnehmen

§ 48 Anordnung zum Ruhen der Mitgliedsrechte

1. Die Vorsitzenden des Ehren- und des Hauptehrenrates, wenn das Verfahren vor ihm schwebt, können jederzeit bis zur Entscheidung das volle oder teilweise Ruhen der Mitgliedsrechte einschließlich der Rechte aus Clubämtern anordnen, wenn dies im Interesse des Clubs notwendig ist.
2. Ebenfalls kann eine vorläufige Zucht- oder Decksperrung angeordnet werden.
3. Gegen die Anordnung nach Abs. 1 und 2 gibt es keine Beschwerde.

Abschnitt XI. – Besondere Bestimmungen für die Landesgruppen

(vgl. §§ [4](#), [11](#), [14](#), [16](#), [18](#), [24](#), [28](#) u. [31](#))

§ 49 Landesgruppen

1. Die Landesgruppen werden durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes gebildet, in ihren Grenzen festgelegt und aufgelöst. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Landesgruppen führen den vom Erweiterten Vorstand verliehenen Namen.
2. Bei Neueinteilung von Landesgruppen erfolgt die Auseinandersetzung unter den betroffenen Landesgruppen durch den Hauptvorstand unter Zugrundelegung der Mitgliederzahlen dieser Landesgruppen.

§ 50 Mitgliedschaft in Landesgruppen

1. Jedes Mitglied des DDC ist Mitglied der Landesgruppe, in deren Gebiet es wohnt. Will ein Mitglied in einer anderen Landesgruppe geführt werden, muss die abgebende Landesgruppe informiert und die aufnehmende Landesgruppe einverstanden sein. Der Übertritt in eine andere Landesgruppe ist dem Kassenverwalter von der übernehmenden und der abgebenden Landesgruppe mitzuteilen.
Zuständigkeiten nach der Zuchtordnung werden dadurch nicht berührt.
2. Im Ausland wohnende Mitglieder gehören keiner Landesgruppe an. Sie können sich jedoch einer Landesgruppe anschließen. Diese hat dem Kassenverwalter Mitteilung zu machen.
3. Die Landesgruppe erhält für jedes Mitglied einen Beitragsanteil, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§ 51 Hauptversammlung der Landesgruppe

1. Alle zwei Jahre vor der ordentlichen Hauptversammlung des Clubs findet die ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppe statt. Die Versammlung ist spätestens bis zum 30.06. vor der ordentlichen Hauptversammlung des DDC durchzuführen.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Für Abstimmungen gilt § 17 u. § 14 (4)1. Die Stimmabgabe gem. § 14 (4) erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter.
3. Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
 1. Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahl des Vorstandes
 5. Neuwahl der Kassenprüfer und der Vertreter (§ 28)
 6. Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des DDC
 7. Beratung der Anträge für die ordentliche Hauptversammlung des DDC (§§ 16, 20)
4. Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und auf Verlangen des Hauptvorstandes zu berufen, so zur Wahl von Delegierten für eine außerordentliche Hauptversammlung des DDC.
5. Der Vorsitzende beruft die Hauptversammlung. Die Einladung ist mindestens drei (3) Wochen vorher in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen oder allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung braucht nur bekannt gegeben zu werden, soweit sie von den feststehenden Tagesordnungspunkten abweicht. Die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung muss bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge sind mit der Mehrheit nach [§ 17](#) (3) zuzulassen.

§ 52 Landesgruppenvorstand

1. Der Vorstand der Landesgruppe besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden, der Vertreter des 1. Vorsitzenden ist
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenverwalter
 - e) dem Landesgruppenschutzwart
 - f) Beisitzern nach Ermessen der Landesgruppe
2. Beisitzer werden durch Listenwahl gewählt.
Der Wahlgang erfolgt nach Schließung der Kandidatenliste. Gewählt ist, wer die nach § 17 (3) erforderliche Mehrheit erreicht.
Wird im ersten Wahlgang die Anzahl von Beisitzern, die vorher festgelegt worden ist, nicht erreicht, so findet unter den verbleibenden Kandidaten eine Stichwahl statt. Wer in dieser Stichwahl die Mehrheit nach § 17 (3) nicht erreicht, gilt als nicht gewählt. Die Reihenfolge wird durch die Anzahl der erreichten Stimmen bestimmt.
3. Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann bis auf drei (Vorsitzender, Kassenverwalter, Landesgruppenschutzwart) vermindert werden. Wer Vertreter des Vorsitzenden ist, bestimmt die Hauptversammlung.
Landesgruppenvorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

4. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen erfolgt durch die Hauptversammlung der Landesgruppe oder den Hauptvorstand. Gegen die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Hauptvorstand kann innerhalb von zwei Wochen der Erweiterte Vorstand angerufen werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand der Landesgruppe einen Ersatz wählen.
6. Zur Entlastung des Landesgruppenzuchtwartes können nach § 31 (5) Zuchtwarte bestellt werden, die der Aufsicht des Landesgruppenzuchtwartes unterstehen.

§ 53 Jahresabrechnung der Landesgruppe

1. Der Vorstand der Landesgruppe ist verpflichtet, bis zum 01.03. des Folgejahres eine Jahresabrechnung einzureichen.
2. Eine Rückvergütung der Beitragsanteile durch die Hauptkasse erfolgt nach Eingang der Jahresabrechnung der Landes- und der Ortsgruppen.
3. Landesgruppen des DDC sind regionale Untergliederungen des DDC im Sinne des § 57 der Abgabenordnung. Sie sind als nicht rechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) Körperschaftssteuerrecht (KStG) selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftssteuerrecht und somit verpflichtet, ihrem zuständigen Finanzamt, wenn die Steuerfreibeträge überschritten werden, Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Zweck und Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung.
4. Ausgaben, die 150,00 € überschreiten, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Vorgriffe auf künftige Einnahmen (§ 25 (3)) bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.
5. Der Hauptvorstand kann durch einen von ihm bestimmten Revisor die Landesgruppe überprüfen lassen.

§ 54 Aufgabe des Landesgruppenvorstandes

1. Der Vorstand der Landesgruppe hat die Aufgabe, Reibungen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten und muss sich ausgleichend verhalten. Er ist an § 11 Abs. 2 Nr. 2 gebunden.
2. Vertreter des Hauptvorstandes können an allen Veranstaltungen der Landesgruppen teilnehmen.
3. Wenn ein Landesgruppenvorstand seine Aufgaben nicht erfüllt, insbesondere Beschlüsse der Hauptversammlung des Clubs oder des Hauptvorstandes oder des Erweiterten Vorstandes nicht beachtet, kann der Hauptvorstand Weisungen erteilen und notfalls anstelle des Landesgruppenvorstandes handeln. Er kann auch einen kommissarischen Leiter der Landesgruppe bis zu 4 Monaten bestellen. Die Bestellung kann notfalls wiederholt werden.

Abschnitt XII. – Besondere Bestimmungen für Ortsgruppen

§ 55 Ortsgruppengründung

1. In der Einladung zur Gründungsversammlung ist das in Aussicht genommene Gebiet der Ortsgruppe sowie der Name der zu gründenden Ortsgruppe zu bezeichnen, der die regionale Zuordnung zweifelsfrei erkennen lässt.
Die Einladung bedarf der Zustimmung des Landesgruppenvorstandes. Gegen die Ablehnung der Zustimmung kann der Hauptvorstand angerufen werden.

2. Gebietsüberschneidungen oder zwei Ortsgruppen am gleichen Ort können nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen zugelassen werden. Der Landesgruppenvorstand hat grundsätzlich eine Gebietsanpassung nach Anhörung der betroffenen Ortsgruppe zu beschließen. Ortsgruppen, die von dem Beschluss der Landesgruppe betroffen werden, können den Hauptvorstand anrufen.
3. Die Gründung einer Ortsgruppe bedarf der Bestätigung durch den Landesgruppenvorstand. Die Bestätigung soll erfolgen, wenn die Ortsgruppe die Gewähr dafür bietet, dass sie die Aufgaben nach § 4 erfüllt, wenn das Gebiet der Ortsgruppe, das im Gründungsprotokoll festgelegt sein muss, eine dem Wesen der Ortsgruppe oder den besonderen örtlichen Gegebenheiten entsprechende Begrenzung hat. Grundsätzlich sollen Gebietsüberschneidungen vermieden werden. Über eine Zulassung entscheidet der Hauptvorstand.
Das Gründungsprotokoll muss von mindestens zehn (10) Mitgliedern unterschrieben worden sein.
4. Änderungen des Ortsgruppennamens oder des Ortsgruppengebietes bedürfen der Zustimmung der Landesgruppen- und des Hauptvorstandes.

§ 56 Ortsgruppenmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe ist freiwillig. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand der Ortsgruppe durch Vorstandsbeschluss mit der Verkündung bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung. Über Beitrittsersuchen, die im Laufe einer bereits anberaumten Wahlversammlung gestellt werden, wird nach Ablauf der Wahlen entschieden.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe zu klären.
3. Ein- und Austritte sind von der Ortsgruppe unverzüglich der Landesgruppe mitzuteilen.
4. Die Ortsgruppe ist grundsätzlich nicht berechtigt, Mitglieder abzulehnen, die in ihrem Gebiet wohnen. Die Ablehnung kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen, die im Verhältnis zur Ortsgruppe ihre Grundlage haben. Das Mitglied kann gegen die Ablehnung binnen eines Monats den Landesgruppenvorstand anrufen.
5. Die Ortsgruppe kann Mitglieder aufnehmen, die außerhalb ihres Gebietes wohnen, wenn diese zur Landesgruppe gehören.

§ 57 Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft

1. Der Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft oder das befristete Verbot, an Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen, ist wegen unkameradschaftlichen Verhaltens oder wiederholter erheblicher Störungen zulässig.
2. Er erfolgt auf Antrag der Hauptversammlung der Ortsgruppe oder des Ortsgruppenvorstandes durch den Landesgruppenvorstand. Gegen die Entscheidung des Landesgruppenvorstandes kann binnen vier Wochen der Hauptvorstand angerufen werden. Hierüber ist zu befehlen.

§ 58 Ortsgruppenbeitrag

1. Die Ortsgruppen erhalten für ihre Mitglieder 50 % des Beitragsanteils der Landesgruppe erstattet.
2. Ortsgruppen können zusätzlich einen mäßigen Jahresbeitrag erheben, der vom Landesgruppenvorstand genehmigt werden muss.
3. Der Ortsgruppenbeitrag darf nicht mehr als 50 % des DDC - Jahresbeitrages betragen.

§ 59 Ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe

1. Die ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe findet alle zwei Jahre vor der Hauptversammlung der Landesgruppe statt.
2. Die Ortsgruppe muss mindestens zwei Vorstandsmitglieder haben. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand der Landesgruppe.

§ 60 Jahresabrechnung der Ortsgruppe

1. Der Vorstand der Ortsgruppe ist verpflichtet, bis zum 01.03. des Folgejahres eine Jahresabrechnung beim Hauptvorstand über den Landesgruppenvorstand einzureichen.
2. Eine Rückvergütung der Beitragsanteile erfolgt nach Vorlage der Jahresabrechnung.
3. Ortsgruppen des DDC sind regionale Untergliederungen des DDC im Sinne des § 57 der Abgabenordnung. Sie sind als nicht rechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz (KStG)) selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftssteuerrechtes und somit verpflichtet, ihrem zuständigen Finanzamt, wenn die Steuerfreibeträge überschritten werden, Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Zweck und Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 61 Veranstaltungen der Ortsgruppen

Die Ausrichtung von Zuchtschauen und Prüfungsveranstaltungen bedarf der Genehmigung durch den Landesgruppenvorstand. Gegen die Versagung der Genehmigung kann der Hauptvorstand angerufen werden.

§ 62 Auflösung einer Ortsgruppe

1. Die Ortsgruppe kann sich selbst auflösen, sie kann auf Antrag der Landesgruppe durch den Hauptvorstand aufgelöst werden.
2. Die Voraussetzungen zur Auflösung auf Antrag der Landesgruppe bzw. zur Selbstauflösung liegen grundsätzlich dann vor, wenn die Zahl der Ortsgruppenmitglieder nicht nur kurzfristig unter fünf absinkt oder die Ortsgruppe nicht mehr die Gewähr dafür bietet, dass sie die Aufgaben nach § 4 erfüllt.
3. Sie kann vom Hauptvorstand aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 nicht mehr vorliegen. Gegen dessen Beschluss kann von der Ortsgruppe oder dem Landesgruppenvorstand der Erweiterte Vorstand angerufen werden.
4. Das Vermögen einer aufgelösten Ortsgruppe und ihre schriftlichen Unterlagen gehen auf die Landesgruppe über.

§ 63 Verhältnis zu Bestimmungen für die Landesgruppen

Im Übrigen finden die Bestimmungen für die Landesgruppen entsprechend Anwendung.

Abschnitt XII. – Die Auflösung des DDC

§ 64 Antrag auf Auflösung des DDC

1. Der Antrag auf Auflösung des DDC kann vom Erweiterten Vorstand oder von Landesgruppen, die zusammen die Hälfte der Mitglieder vertreten, gestellt werden. Im letzteren Falle muss der Antrag auf der Hauptversammlung der Landesgruppen beschlossen worden sein.

2. Der Antrag auf Auflösung ist mit einer Begründung in der Clubzeitschrift mindestens 3 Monate vor dem Termin der Hauptversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Versammlung zu veröffentlichen.
3. Zur Auflösung des DDC sind vier Fünftel der auf der Hauptversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen notwendig.
4. Bei Auflösung des DDC oder bei Wegfall seiner satzungsmäßigen Zwecke fällt das Vermögen des DDC an das Deutsche Rote Kreuz; es ist ausschließlich für die Förderung des Blindenhundewesens zu verwenden.
5. Das Zuchtbuch für Deutsche Doggen und sonstige wichtige Unterlagen sind dem Archiv des VDH zu übergeben.
6. Liquidatoren sind der letzte 1. Vorsitzende und der Kassenverwalter, sofern die Hauptversammlung nicht anders bestimmt.

Abschnitt XIV. – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 65 Clubämter

1. Die Clubämter sind Ehrenämter. Im Clubdienst anfallende Auslagen werden ersetzt.
2. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass für bestimmte Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung in bestimmter Höhe gewährt wird.

§ 66 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Club und seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Club und ehemaligen Mitgliedern, die in der Zugehörigkeit zum DDC ihre Grundlage haben, ist Gerichtsstand das für den Wohnort des 1. Vorsitzenden zuständige Gericht.

§ 67 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Hauptversammlung am 09./10.07.1994 in Fehrenbach/Thüringen beschlossen, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24./25.05.2003 in Alsfeld und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19./20.05.2007 geändert.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.
3. Die Satzung gilt in der Fassung, die zuletzt in das Vereinsregister in Frankfurt a. M. unter 4106 eingetragen worden ist. Die Zucht-, Kör- und Zuchtzulassungsordnungen sind besonderer Bestandteil der Satzung. Satzung und Ordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung in der Clubzeitschrift in Kraft; gleiches gilt für Satzungsänderungen und Änderungen von Ordnungen.

Gez. D. Gügel
1. Vorsitzender

gez. D. Zevens
Hauptgeschäftsführer